

durch zwei hochpolitische Investituren gekennzeichnet wird, die Herzog Burchards I. und seiner Gemahlin Reginind am Anfang und die Herzog Heinrichs II. Jasomirgott und seiner Gemahlin Theodora am Ende.

2. Unter den Staufern: Reichsgut iure feodali

Die Kontroverse über die Verfügungsgewalt des Königs über den Besitz der Reichskirchen mußte zwangsläufig auch das Königtum selbst und das weltliche Reichsgut in die Diskussion einbeziehen, wobei sich die Frage stellte, ob das Erbrecht letzten Endes nicht nur ein eingerissener Rechtsmißbrauch sei, *temeritate pervadentium seu neglectu regum*⁸⁴). So war vor allem die hohe Geistlichkeit an einem Aufleben des Heimfallrechts interessiert, das ihr die Verfügungsgewalt über das dem Hochadel überlassene Kirchengut wieder verschaffte. Aber auch die weltlichen Herren waren keineswegs geschlossen gegen eine Neuregelung des Leihrechtes; denn diejenigen unter ihnen, deren Geschlecht nicht vom Aussterben in männlicher Linie bedroht war, mußten nicht Gegner einer Neuordnung sein, die auch für sie, ihre Söhne und Enkel die Überlassung heimgefallenen Besitzes durch Reich und Kirche in greifbarere Nähe rückte und ihre Herrenrechte gegenüber ihren Ministerialen stärkte.

(a) Die Absage an das Erbrecht am Königtum

Die Wahl des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingenburg zum deutschen König im August 1125 war die Absage an das Erbrecht am Königtum, wobei der Folgeanspruch im Reich dem ältesten Abkömmling und damit nächstberechtigten Erben Heinrichs IV.⁸⁵), dem Sohn seiner Tochter Agnes aus deren erster Ehe, dem Staufer Herzog Friedrich II. von Schwaben, nicht von ungefähr vor allem durch den ersten geistlichen Fürsten des Reiches, den Erzbischof von Mainz, versagt wurde. Elmar Wadle⁸⁶) kann nur zugestimmt werden, wenn er zu der Feststellung von Heinrich Mitteis, „so kann rückschauender Betrachtung die Regierung

⁸⁴) Siehe unten S. 427.

⁸⁵) Herzog Friedrich II. beanspruchte das salische Haus- und Erbgut — zu diesem Begriff siehe unten S. 445 — als nächstberechtigter Abkömmling Heinrichs IV., also als dessen Enkel, nicht als Neffe Heinrichs V. Der Rechtsanspruch auf das Königtum wurde dazu noch durch die Designation durch den „alten König“ (Heinrich V.) gestützt.

⁸⁶) Elmar Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 12, 1969) S. 48.